

BGE 23 I 70

Bundesgericht (BGE), 1897-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_23_I_70

FR: ATF 23 I 70

IT: DTF 23 I 70

Volltext

14. Urteil vom 11. März 1897 in Sachen Baselstadt. A. Am 18. April 1893 verstarb in Basel Anton Lütolf Kreis, von Dagmersellen, Kantons Luzern, unter Hinterlassung der Witwe Anna Maria geb. Kreis, sowie zweier Kinder erster und zweier zweiter Ehe. Letztere, August Kaspar und Anna Rosa, sind noch minderjährig und es wurden ihnen nach dem Tode des Vaters als Vormund F. Georg Brodbeck und als Nebenvormund Niklaus Lütolf Götz, beide wohnhaft in Basel, beauftragt. Im März 1894 verehelichte sich die Witwe Lütolf wieder mit C. Franz Häuselmann, von Moosleerau, Kanton Aargau, Maurer- und Gypserhandwerker in Basel. Die Eheleute Häuselmann befanden sich anfänglich in sehr schwachen Erwerbsverhältnissen, was dazu führte, daß die beiden Kinder Lütolf um die Mitte des Jahres 1894 der Heimatgemeinde Dagmersellen zur Versorgung zugeführt wurden. Im Juni 1896 nun leitete der Vormund der Kinder Lütolf, unter Hinweis darauf, daß deren Mutter in bessere Verhältnisse gekommen und nun im Stande sei, ihre Kinder gehörig zu erhalten und zu erziehen, bei der Heimatgemeinde Dagmersellen Schritte ein, um dieselben herauszuerhalten, erhielt jedoch keine Antwort. Eine mündliche Besprechung, anlässlich derer sich der Vormund überzeugt haben will, daß die Kinder nicht in zweckmäßiger Weise untergebracht seien, sowie eine Eingabe an den luzernischen Regierungsrat blieben ebenfalls erfolglos. Inzwischen hatte sich auch das Waisenamt von Baselstadt der Sache angenommen, wurde aber sowohl von der Gemeindebehörde von Dagmersellen, als vom Regierungsrat des Kantons Luzern abschlägig beschieden. Letzterer begründete seinen Beschluß vom 11. Dezember 1896 damit, „daß sich das intervenierende Waisenamt zur Begründung seines Begehrens auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betr. die „civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter „und darauf beruft, daß die Kinder Lütolf in Baselstadt unter Vormundschaft stünden und die Mutter nach dem dortigen Gesetz berechtigt sei, die Kinder bei sich zu behalten; daß nun aber „das angerufene Gesetz vorliegenden Falls keine Anwendung „findet, da Kinder, die in ihrer Heimatgemeinde Dagmersellen „in armenamtlicher Pflege sich befinden, doch wohl nicht gleichzeitig in Baselstadt unter Vormundschaft stehen können, und es „nicht angeht, daß bei dieser Sachlage von Baselstadt aus, vorwiegend „vormundschaftliche Rechte über die Kinder ausgeübt werden; daß „übrigens, abgesehen von der formalrechtlichen Seite, jeder Ausweis darüber fehlt, daß Frau Häuselmann, die Mutter der „Kinder Lütolf, gegenwärtig in bessern ökonomischen Verhältnissen „und im Stande sich befindet, jenen eine gehörige Pflege angedeihen zu lassen; daß im weitern seitens des Gemeinderates „von Dagmersellen geltend gemacht wird, es fehlen den Eheleuten „Häuselmann die nötigen Eigenschaften zur richtigen Erziehung „der Kinder; daß es unter diesen Umständen nicht in der Stellung der hierseitigen Behörde liegen kann, den genannten Gemeinderat zur Herausgabe der Kinder zu verhalten.“ B. Mit Eingabe an das Bundesgericht vom 3./5. Februar 1897 stellte nun der Regierungsrat des Kantons Baselstadt beim Bundesgericht das Begehren, „es sei festzusetzen, daß die in

„Dagmersellen wohnhaften Kinder August Kaspar und Anna „Rosa Lütolf ihren Wohnsitz in Basel haben, daß somit die „Vormundschaft über dieselben von den Vormundschaftsbehörden „des Kantons Baselstadt zu führen ist, und der Regierungsrat „des Kantons Luzern sei anzuweisen, die Kinder ihrer Mutter, „bezw. ihrem vom Waisenamt Basel ernannten Vormund her- „auszugeben.“ Zur Begründung wird angebracht: Nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Nieder- gelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 sei für die Vormundschaft maßgebend das Recht des Wohnsitzes der Person, welche unter Vormundschaft zu stellen ist. Nach § 11 des Vor-

mundschaftsgesetzes von Baselstadt vom 23. Februar 1880 trete die Vormundschaft ein über minderjährige, die nicht unter väter- licher Gewalt stehen. Das Waifenamt Basel sei daher beim Tode des Vaters Lütolf berechtigt und verpflichtet gewesen, über die minderjährigen Kinder Vormundschaft zu bestellen, und so lange dieselbe nicht in aller Form abgetreten sei, bleibe sie dort bestehen. Im weitern sei nach Art. 4 Lemma 2 und Art. 9 des citierten Bundesgesetzes der Wohnsitz der Kinder Lütolf in Basel, und eine vorübergehende Versorgung in der Heimatgemeinde habe hieran nichts ändern können; die Vormundschaft sei somit in Basel zu führen; es habe die Mutter im Einverständnis mit dem dortigen Vormund den Aufenthaltsort der Kinder zu bestimmen, und der Heimatgemeinde stünden nur die in Art. 15 und 16 des mehr- erwähnten Bundesgesetzes vorgesehenen Rechte zu. Nach der materiell=rechtlichen Seite hin werde wiederholt bemerkt, daß so- wohl nach Aussage der Vormünder, als nach eigenen Erkundi- gungen Frau Häuselmann in ökonomisch bedeutend bessern Ver- hältnissen stehe, als zur Zeit der Unterbringung ihrer Kinder in der Heimatgemeinde, und daß sich dieselbe nun in der Lage be- finde, für gehörige Pflege und Unterhalt der Kinder in vollem Maße aufzukommen. C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern verweist in seiner Vernehmlassung in erster Linie auf den von ihm eingeholten Be- richt des Gemeinderates von Dagmersellen, der im wesentlichen ausführt: Die Kinder Lütolf stünden nicht mehr unter elterlicher Gewalt, nachdem die Behörde von Baselstadt sie unter gesetzliche Vormundschaft gestellt und nachdem dieselbe in allseitigem Ein- verständnis, ja auf Verlangen der Vormundschaftsbehörde und der Mutter, unter die Fürsorge des heimatlichen Waisenamtes gestellt worden seien. Was dann die vormundschaftliche Gewalt über die Kinder betreffe, so sei vorab zu bemerken, daß sich diese, da die- selben kein Vermögen besitzen, in der Fürsorge für die Person der Mündel erschöpfe. Mit der Übergabe der Kinder seien somit auch die vormundschaftlichen Rechte auf die Heimatgemeinde über- gegangen. Es habe nicht etwa eine bloß vorübergehende Versor- gung derselben in die Heimatgemeinde durch die Vormundschafts- behörde von Basel stattgefunden; sondern sie seien von letzterer der erstern in aller Form, und mit den innegehabten Vormund- schaftsrechten, zur persönlichen Fürsorge übergeben worden. Eine weitere Abtretung der Vormundschaft sei nicht nötig und nicht möglich. Übrigens sei schon nach Art. 17 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 die Heimatbehörde von Dagmersellen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Vormundschaft über die Kinder Lütolf auszuüben, nachdem die frühere Vormundschafts- behörde den Wohnsitzwechsel der Bevormundeten bewilligt, resp. gewünscht habe. Demnach habe aber auch die Behörde der Heimat- gemeinde zu bestimmen, wo die Kinder gepflegt werden sollen, und ob der Mutter irgendwelche Rechte über dieselben bewilligt werden dürften (§ 9 des luzernischen Vormundschaftsgesetzes). Nun könnten aber der Mutter solche nicht zugesprochen werden: erstlich sei sie in Folge ihrer Wiederverhehlung nicht mehr Bür- gerin von Dagmersellen, und zum andern sei

dieselbe nicht im Falle, den Kindern eine richtige Erziehung angedeihen zu lassen, so wenig wie ihr Ehemann, wofür darauf verwiesen werde, daß sich die Eheleute Häuselmann anlässlich eines Besuches in Dagmersellen „geradezu schandhaft“ aufgeführt hätten. Was an der Verpflegung der Kinder Lütolf in Dagmersellen ausgesetzt werde, sei nichts als Erfindung und Verleumdung, und bei den Eheleuten Häuselmann würden dieselben jedenfalls auch im günstigsten Falle nicht die Pflege erhalten, die denselben dort zu Teil werde. Endlich sei zu bemerken, daß die Familie Lütolf im Jahre 1893 aus der heimatlichen Waisenkasse eine Unterstützung erhalten habe, daß aber trotzdem die Kinder den gehörigen Unterhalt und die richtige Pflege nicht erhalten hätten. Dies habe dazu geführt, daß dieselben vom heimatlichen Waisenamte hätten aufgenommen werden müssen. Zugeschieden seien sie den Bestimmungen des luzernischen Armengesetzes unterstellt, welches in § 34 dem Gemeinderate die Befugnis einräumt, die Art der Versorgung zu bestimmen. Der Regierungsrat des Kantons Luzern fügt diesem Bericht nur bei, er bestreite entschieden, daß die Vormundschaftsbehörde von Baselstadt zur Zeit noch vormundschaftliche Rechte über die Kinder Lütolf, die seit mehr als zwei Jahren in ihrer Heimatgemeinde Dagmersellen in armenamtlicher Pflege sich befinden, ausüben könne, resp. daß in Baselstadt die Vormund-

schaft über die Kinder Lütolf noch fortbestehe. Ohne Frage habe diese mit dem Tage, da die Kinder vom heimatlichen Waisenamte übernommen werden mußten, aufgehört. Sei aber dies der Fall, so stehe weder der Vormundschaftsbehörde von Baselstadt, noch der Mutter das Recht zu, zu bestimmen, wo letztere verpflegt werden sollen, vielmehr stehe dieses Recht, gestützt auf § 25 bzw. 34 des luzernischen Armengesetzes, der Armenbehörde von Dagmersellen zu. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Es handelt sich in erster Linie darum, ob die Kinder Lütolf hinsichtlich der Elternrechte und der Vormundschaft dem Rechte von Baselstadt, wo ihre Mutter niedergelassen ist und wo sie selbst früher gewohnt haben, oder aber dem Rechte des Kantons Luzern, in dem sie gegenwärtig sich befinden, unterstellt seien. Dieser Konflikt ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 zu lösen, und es ist zum endlichen Entscheide darüber nach Art. 180 Ziff. 3 O.=G. das Bundesgericht berufen. 2. Zweifellos nun standen die Kinder Lütolf nach dem Tode ihres Vaters hinsichtlich der Rechte der Mutter und der Vormundschaft ausschließlich unter baslerischem Rechte (Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 1. c.). Es ist denselben denn auch gemäß den Vorschriften der baslerischen Gesetzgebung dort ein Vormund und ein Nebenvormund bestellt worden. Immerhin bedeutete dies nach dem Rechte des Kantons Baselstadt nicht, daß nun die Kinder Lütolf vollständig und in jeder Beziehung unter ordneter Vormundschaft gestanden wären; vielmehr behielt auch die Mutter eine gewisse (elterliche) Gewalt; ja hinsichtlich der persönlichen Fürsorge für die Kinder ist der Mutter die bestimmende Rolle, und dem Vormund nur ein Recht und eine Pflicht der Beaufsichtigung zugewiesen (vergl. § 32 des Vormundschaftsgesetzes von Baselstadt vom 20. Februar 1880 und ferner Huber, Schweizer. Privatrecht, Bd. I, S. 665). Dagegen kann es sich fragen, ob die Überführung der Kinder Lütolf in ihre Heimatgemeinde zum Zwecke waisenamtlicher Versorgung bewirkte, daß nicht mehr baslerisches, sondern luzernisches Recht für die Fragen maßgebend sei, ob und welche Rechte der Mutter gegenüber ihrer Kindern zustehen und daß dieselben von da an auch hinsichtlich der Vormundschaft der luzernischen Gesetzgebung unterstellt waren, so daß Recht und Pflicht zur Führung der Vormundschaft auf die zuständigen Behörden des Heimatkantons übergegangen wäre. Hieran könnte kaum gezweifelt werden, wenn die Kinder Lütolf in

Basel ausschließlich unter vormundschaftlicher Gewalt gestanden wären; denn nach Art. 17 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 hat ein mit Zustimmung der bisher zuständigen Vormundschaftsbehörde vorgenommener Wohnsitzwechsel des Bevormundeten die Übertragung der vormundschaftlichen Rechte und Pflichten auf die Behörden des neuen Wohnsitzes zur gesetzlichen Folge. Nun standen aber die Kinder Lütolf in Basel nicht ausschließlich unter vormundschaftlicher, sondern zum Teil und hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse in erster Linie, unter der elterlichen Gewalt ihrer Mutter. Daß auch die elterlichen Rechte bei einem von ihren Inhabern bewilligten Wohnsitzwechsel untergehen, bezw. sich nach der Gesetzgebung des neuen Wohnsitzes bestimmen, schreibt das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 nicht vor. Hiefür bleibt nach wie vor das Recht des Wohnsitzes, und zwar zweifellos des Wohnsitzes des Berechtigten, — maßgebend. Es bestimmt denn auch Art. 4 Abs. 2 1. c., daß als Wohnsitz der in elterlicher Gewalt stehenden Kinder derjenige des Inhabers der elterlichen Gewalt zu gelten habe. Eine Verlegung des Wohnortes solcher Personen bewirkt also keine Veränderung ihres rechtlichen Wohnsitzes; dieser folgt vielmehr demjenigen des Inhabers der elterlichen Gewalt. Und es muß hieran auch da festgehalten werden, wo neben der elterlichen auch noch eine vormundschaftliche Gewalt besteht, sofern wenigstens die erstere, speziell mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Gewaltunterworfenen, sich als die überwiegende darstellt. Ist aber danach ein Wohnsitzwechsel nicht vor sich gegangen, so bleibt auch der Sitz der Vormundschaft in Basel, und es muß das vom Regierungsrat von Baselstadt gestellte Begehren gutgeheißen werden. 3. Hievon wäre dann wohl abzugehen, wenn anzunehmen wäre, daß die Mutter Lütolf zu Gunsten der heimatlichen Vormundschaftsbehörde auf ihre Rechte über die Kinder verzichten wollen. Allein für eine solche Annahme liegen doch nicht genügend Anhaltspunkte vor. Es spricht im Gegenteil nichts ent-

scheidendes dafür, daß mit der unter Zustimmung der Mutter erfolgten Verbringung der Kinder nach Dagmersellen etwas weiteres bezweckt worden sei, als die armenrechtliche Versorgung derselben, wozu ja die Heimatgemeinde im Bedürfnisfalle verpflichtet war. Gerade vom letzteren Standpunkte der Armengenössigkeit aus leitet der Gemeinderat von Dagmersellen einen letzten Einwand gegen das Begehren des Regierungsrates von Baselstadt her. Es ist nun zuzugeben, daß im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit von Kindern, die der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterstellt sind, die Behörden, denen das Recht und die Pflicht der armenrechtlichen Obsorge für dieselben zusteht, nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzgebung über die Art der Verpflegung und den Ort der Unterbringung der Unterstützungsbedürftigen müssen verfügen können, und daß vor dieser Befugnis die Rechte der Inhaber der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt nicht oder doch nicht in vollem Maße werden zur Geltung gebracht werden können. Allein wenn aus diesen Gründen die Verfügung über die Kinder Lütolf von den Behörden der Heimatgemeinde in Anspruch genommen werden wollte, so hätten sie jedenfalls dartun müssen, daß der Unterstützungsfall vorhanden, bezw. daß die Mutter Lütolf und ihr Ehemann nicht im Stande seien, ohne Zuhülfenahme der öffentlichen Wohltätigkeit ihre Kinder zu erhalten und zu erziehen. Die Tatsache, daß vor Jahren amtliche Versorgung der Kinder eintreten mußte, konnte in dieser Beziehung nicht genügen gegenüber der von den baselstädtischen Behörden abgegebenen Versicherung, daß sich die ökonomischen Verhältnisse der Mutter derart gebessert haben, daß sie nunmehr im Stande sei, ihre Pflichten gegenüber den Kindern zu erfüllen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Dem Regierungsrat des Kantons Baselstadt wird sein Begehren zugesprochen und

demgemäß der Regierungsrat des Kantons Luzern angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Kinder Lütolf ihrer Mutter herausgegeben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.